



Bauanträge und -anfragen Bauantrag Eifelstraße Bauantrag für den Anbau eines Balkons in Wittlich, Eifelstraße, Gemarkung Wengerohr, Flur 1, Flurstück 1441/5	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Orth, Maureen
	Aktenzeichen:	II.5211.2024/A0068.or
	Vorlagennummer:	2024/232
	Datum:	28.06.2024
Berichterstattung:		

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
4	Bau- und Verkehrsausschuss	09.07.2024	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zur Befreiung von der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WW-10-03 „Wengerohr Schulzentrum, 3. Änderung“ zur Errichtung eines Balkons außerhalb der überbaubaren Fläche wird erteilt.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragsteller beantragen den Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus.

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WW-10-03 „Wengerohr Schulzentrum, 3. Änderung“ aus dem Jahre 1986, der ausgefertigt und am 10.03.1992 erneut bekanntgemacht wurde. Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Vorhabens ein allgemeines Wohngebiet fest, die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

Das bestehende Wohnhaus befindet sich außerhalb der überbaubaren Fläche und wurde im Jahre 1994 mit einer entsprechenden Befreiung genehmigt. Die Antragsteller beantragen nun die Errichtung eines 2,75 m x 2,75 m großen Balkons auf Stahlstützen.

Die beantragte Befreiung ist aufgrund der Befreiung aus dem Jahre 1994 zur Errichtung des Wohnhauses nachvollziehbar und städtebaulich vertretbar. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zur Befreiung von der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WW-10-03 „Wengerohr Schulzentrum, 3. Änderung“ zur Errichtung eines Balkons außerhalb der überbaubaren Fläche zu erteilen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Auszug Bebauungsplan, Lageplan, Ansichten